



TKG 2021  
UND  
VERBRAUCHER-  
SCHUTZ

MAXIMILIAN KEMETMÜLLER

# DER WEG ZUM TKG 2021

- europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK), RL (EU) 2018/1972
- Umsetzungsfrist: 21.12.2020
- In-Kraft-Treten: 1.11.2021 (BGBl. I Nr. 190/2021)
  - ABER: Zahlreiche Übergangsbestimmungen
- Auslaufen zahlreicher – nicht aller! – Übergangsbestimmungen mit 1.5.2022

# SCHUTZ DER ENDNUTZER

- Vollharmonisierung: Artikel 102 bis 115 EKEK
- Spielraum in Teilbereichen, die in der Richtlinie nicht geregelt wurden
  - Abgrenzungsproblematik

# KOMMUNIKATIONSDIENSTE

- Erweiterung auf „interpersonelle Kommunikationsdienste“ (§ 4 Z 4 lit b TKG 2021)
- § 4 Z 6 TKG: Alle Dienste, die „einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind“
- Unterteilung in
  - nummergebundene Kommunikationsdienste (§ 4 Z 7 TKG)
  - nummernunabhängige Kommunikationsdienste (§ 4 Z 8 TKG)

# NUMMERNUNABHÄNGIGE KOMMUNIKATIONSDIENSTE?

- E-Mail-Dienste, Mitteilungsdienste und Chat-Dienste
- Nicht erfasst, wenn interpersonelle Kommunikation lediglich „geringfügige Nebendienstleistung“
  - mE grundsätzlich AUCH erfasst:
    - Plattformen, wie LinkedIn
    - Dating-Plattformen, wie Tinder
    - Gaming-Chats, wie Discord
  - mE grundsätzlich NICHT erfasst:
    - Twitch, YouTube usw.

# ANZEIGEPFLICHT VON AGB

- Anzeigepflicht der AGB bei der Regulierungsbehörde (RTR) (§ 133 Abs 1 TKG)
  - Ausnahme (§ 133 Abs 3 TKG):
    - Anbieter < 1.000 Endnutzer
    - nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste < 350.000 Endnutzer

## ABER:

- AGB von interpersonellen Kommunikationsdiensten können auch dann Gegenstand eines regulierungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens (§ 184 TKG) werden, wenn die AGB vorab nicht anzuzeigen sind (§ 133 Abs 7 TKG)

## UND:

- weiterhin Klagskompetenz des VKI und anderer klageberechtigter Verbände (§ 133 Abs 8 TKG)

# WEITERE NEUERUNGEN

- Bestimmungen des 14. Abschnitt „Kommunikationsgeheimnis und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ auch für nummernunabhängige Kommunikationsdienste
- Mitwirkungspflicht an Schlichtungsverfahren (§ 205 Abs 1 zweiter Satz TKG) auch für nummernunabhängige Kommunikationsdienste
- gesetzliche Verankerung des Marktordnungsprinzip (§ 4 Z 4 TKG)



# KERNSTÜCK DES KONSUMENTEN- RECHTS

§§ 118 BIS 120  
UND 127 BIS 145 TKG

# ALLGEMEINE VERBESSERUNGEN FÜR VERBRAUCHER

- An Vertrag erst gebunden, wenn der Anbieter Informationen nach § 5a KSchG und § 4 FAGG sowie Anhang VIII des EKEK erteilt hat (§ 129 TKG)
- Bündelangebote: Wird ein Internetzugangsdienst oder ein nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst mit anderem Produkt gebündelt, dann gelten bestimmte Nutzerrechte für alle Elemente des Paketes (§ 136 TKG)

# ÜBERSIEDLUNG UND ANBIETERWECHSEL

- Pflicht des Internetzugangsdiensteanbieters, Leistung am neuen Wohnsitz zu erbringen (§ 135 Abs 11 TKG)
- Kostenloser „Nachsendeauftrag“ für E-Mails (§ 144 TKG)
- Kostenlose Rufnummernmitnahme (§§ 119, 120 TKG)
  - Bis ein Monat nach Vertragsende möglich
  - ABER: Vertrag endet mit Rufnummernmitnahme, nicht aber vertragliche Verpflichtung des Verbrauchers
- Wechsel des Internetzugangsanbieters unter Leitung des neuen Anbieters (§ 118 TKG)

# VERTRAGSBINDUNG

- Maximal 24 Monate Vertragslaufzeit; je angebotenem Kommunikationsdienst Möglichkeit Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von maximal 12 Monaten abzuschließen (§ 135 Abs 1 TKG)
  - Ausnahmefall der Ratenvereinbarung (§ 135 Abs 3 TKG)
- Keine Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung als negativer Anreiz für einen Betreiberwechsel (§ 135 Abs 2 TKG)
- Einmonatige Kündigungsfrist (§ 135 Abs 5 TKG)

# VERTRAGSABSCHLUSS

- Vertragszusammenfassung (§ 129 Abs 4 TKG)
  - Bei späterer Übermittlung (aus objektiv technischen Gründen): Verbraucher muss Vertragsschluss bestätigen (§ 129 Abs 5 TKG)
  - Muss leicht lesbar die einzelnen Preisbestandteile, die Hauptmerkmale und alle wesentlichen Leistungen, die Vertragslaufzeit, die Kündigungsbedingungen und Kontaktmöglichkeiten des Anbieters aufzeigen
  - RTR „Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung“

# PREIS-/AGB-ÄNDERUNGEN

- Eigenes Preis- bzw AGB-Änderungsregime (§ 135 Abs 8 TKG)
  - Gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste
  - Mitteilung mind 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen auf einem dauerhaften Datenträger
  - Belehrung über Sonderkündigungsrecht

# INFORMATIONSPFLICHTEN

- Zeitnah vor Ende einer Mindestvertragsdauer/automatischen Verlängerung: (§ 135 Abs 6 TKG)
  - Information über Ende der vertraglichen Bindung
  - Information über Möglichkeit der Vertragskündigung
- Automatischen Vertragsverlängerung: (§ 135 Abs 7 TKG)
  - Anbieter muss informieren, welcher aktuelle Tarif in Bezug auf das Nutzungsverhalten des Verbrauchers die beste Wahl ist
  - Information vor der automatischen Vertragsverlängerung, jährlich zumindest einmal
- Angebotsvergleich: (§ 134 TKG)
  - Soll selbstständige und informierte Entscheidung ermöglichen
  - Vergleich auch bezüglich der Qualität (gem § 46 TKG) des jeweiligen Dienstes

# VERSCHLECHTERUNG - ABSCHLAGZAHLUNG

- Abschlagszahlungen: (§ 135 Abs 12 u 13 TKG)
  - Voraussetzung: zulässige außerordentliche Vertragskündigung
  - Berechnungsmethode:
    - Ausgangswert: 90% des UVP abzüglich der geleisteten Zahlungen
    - Beendigung innerhalb der ersten sechs Monate: 50 % des Ausgangswertes.
    - Ab dem siebten Monat: Abschlagszahlung abhängig vom Kündigungszeitpunkt
      - Ausgangswert wird durch die Anzahl der Monate der vereinbarten Mindestvertragsdauer dividiert und anschließend multipliziert man das Ergebnis mit der Anzahl der Monate ab Vertragsabschluss bis zum Wirksamwerden der Kündigung
      - Ergebnis wird von 50% des Ausgangswert abgezogen

# BERECHNUNGSBEISPIEL FÜR ABSCHLAGZAHLUNG

- UVP: EUR 750,-; Bezahlung bei Vertragsabschluss: EUR 75,-

Vertragsdauer	Abschlagzahlung	Vertragsdauer	Abschlagzahlung
in Monaten	in EUR	in Monaten	in EUR
1	300,00	7	125,00
2	300,00	8	100,00
3	300,00	9	75,00
4	300,00	10	50,00
5	300,00	11	25,00
6	300,00	12-24	0,0

# ... UND ZUM SCHLUSS

- Maßnahmen gegen Nummernmissbrauch: RTR als Meldestelle und mit Befugnissen zur Setzung von Abhilfe- und Gegenmaßnahmen (Verrechnungsverbot; Anordnung von Rückzahlungen an betroffene Endnutzer; Sperre betrügerisch genutzter Rufnummern und Nummernbereiche) (§ 121 TKG)
- SMS -Warnungen bei Notfällen und Katastrophen im Auftrag der zuständigen Behörden (§ 125 TKG)

# LITERATURHINWEIS

- VbR 2022/27: Verbraucherrechtliche Neuerungen im TKG 2021 (Hans Peter Lehofer)
- MR 2021, 310: Das Telekommunikationsgesetz 2021 - ein Überblick (Wolfgang Feiel)

VIELEN DANK!

TKG 2021  
und Verbraucherschutz

Maximilian Kemetmüller

